Allgemeine Einkaufsbedingungen der Binderholz Oberrot | Baruth GmbH

§ 1. Geltungsbereich

(1) Unsere Einkaufsbedingungen („AEB“) sind Bestandteil aller unserer Anfragen und Bestellungen/Aufträge einschließlich Bauverträge. Diese AEB gelten insbesondere für alle Kauf-, Werk- und Dienstverträge, an denen wir als Käufer bzw. Besteller oder Auftraggeber beteiligt sind. Dabei kommt es nicht darauf an, ob unser Vertragspartner („Lieferant“) den jeweiligen Vertragsgegenstand selbst herstellt oder bei Zulieferern einkauft (§§ 433, 650 BGB). Unsere AEB gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende oder diese ergänzende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir stimmen ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zu. Unsere AEB gelten auch dann ausschließlich, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren AEB abweichenden Bedingungen des Lieferanten die Lieferung/Leistung vorbehaltlos annehmen.

(2) Wir sind bestrebt, negative Auswirkungen auf die Menschenrechte und die Umwelt im eigenen Geschäftsbereich und durch unsere Lieferanten zu vermeiden. Aus diesem Grund sind die in unserer Grundsatzerklärung zur Menschenrechtsstrategie und zu umweltbezogenen Risiken genannten Verpflichtungen zwingender Bestandteil unserer Geschäftsbeziehungen mit Lieferanten. Die Grundsatzerklärung ist auf unserer Website unter https://www.binderholz.com/impressum-agb/ abrufbar.

(3) Die Anwendung der Tegernseer Gebräuche ist ausgeschlossen.

(4) Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten, soweit es sich um gleichartige Geschäfte handelt.

(5) Unsere Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 BGB oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Unternehmer im Sinne von § 14 BGB ist eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt.

§ 2. Rangfolge, Einbeziehung VOB/B u. VOB/C für Bauleistungen

(1) Es gelten für Art und Umfang der beiderseitigen Leistungen in nachstehender Reihenfolge:
- die Bestimmungen der Bestellung,
- die in der Bestellung aufgeführten weiteren Vertragsbedingungen sowie spezielle und allgemeine technische Bedingungen,
- diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen,
- die gesetzlichen Regelungen.

(2) Handelt es sich bei der Leistung des Lieferanten um eine Bauleistung im Sinn von § 1 VOB/A, gilt vorbehaltlich nachstehender Ziffern 10.1 Abs. 2 und 14.4 Abs. 2 die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil B und C (VOB/B und VOB/C) in der jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Fassung mit Vorrang gegenüber unseren Einkaufsbedingungen und den gesetzlichen Regelungen.

§ 3. Bestellung, Angebote, Angebotsunterlagen

(1) Bestellungen binden uns nur, wenn sie innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang der Bestellung beim Lieferanten von diesem in Textform gemäß § 126b BGB (z.B. per E-Mail, Schreiben, Telefax) bestätigt werden.

(2) Angebote, Entwürfe, Proben und Muster des Lieferanten sind für uns kostenfrei und begründen für uns keine Verbindlichkeiten. Für Besuche oder die Ausarbeitung von Angeboten gewähren wir ohne anderweitige Vereinbarung keine Aufwandsentschädigung.

(3) An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums-, Urheber- und sonstige Schutzrechte vor. Sie sind ausschließlich für Fertigungen aufgrund unserer Bestellung zu verwenden und uns unverzüglich, unaufgefordert und kostenfrei zurückzusenden, soweit der Lieferant unsere Bestellung in der in vorstehender Ziffer 3.1 bestimmten Frist nicht annimmt. Wird unsere Bestellung angenommen, sind die Unterlagen spätestens mit Abwicklung der Bestellung an uns unaufgefordert und kostenfrei zurückzugeben. Etwaige Kopien sind unwiederbringlich zu löschen. Die Löschung ist auf unser Verlangen entsprechend zu versichern.

§ 4. Entgelte, Zahlungsbedingungen, Aufrechnungs-/ Zurückbehaltungsrecht

(1) Die in der Bestellung aufgeführten Entgelte sind verbindlich; Preiserhöhungen sind ausgeschlossen. Die in unserer Bestellung aufgeführten Entgelte verstehen sich verzollt „frei Haus“ an die von uns genannte Lieferadresse einschließlich Verpackungs-, Fracht- und Überführungskosten. Die Bestellwerte sind Netto-Werte, zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer.

(2) Rechnungen können wir nur bearbeiten, wenn diese die in der Bestellung angegebene Rechnungsanschrift sowie unsere Bestellnummer ausweisen und sämtliche Abrechnungsunterlagen (z.B. Stücklisten, Arbeitsnachweise) beigefügt sind. Für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.
Wir bezahlen Rechnungen ausschließlich über eigens hierzu bekanntgegebene Kontoverbindungen. Die Bekanntgabe hat ausschließlich über ein firmenmäßig gefertigtes Lieferantenstammblatt zu erfolgen. Auf Rechnungen gedruckte, abweichende Kontoverbindungen werden nicht geprüft und müssen von uns daher nicht berücksichtigt werden.

(3) Wir bezahlen das Entgelt nach unserer Wahl entweder innerhalb von 14 Tagen unter Abzug von 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug. Die Frist beginnt in jedem Fall erst nach vollständiger Leistungserfüllung durch den Lieferanten bzw. der Abnahme der Leistungen durch uns und Erhalt einer den Vorgaben dieser Einkaufsbedingungen entsprechenden Rechnung zu laufen. Bei Banküberweisung ist die Zahlung rechtzeitig erfolgt, wenn unser Überweisungsauftrag vor Ablauf der Zahlungsfrist bei unserer Bank eingeht; für Verzögerungen durch die am Zahlungsvorgang beteiligten Banken sind wir nicht verantwortlich.

(4) Der Lieferant ist ohne unsere vorherige Zustimmung nicht berechtigt, seine Forderung gegen uns abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen; die Zustimmung darf von uns nicht unbillig verweigert werden.

(5) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in gesetzlichem Umfang zu.

(6) Dem Lieferanten stehen Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, entscheidungsreif, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Außerdem ist der Lieferant zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

§ 5. Lieferung/Leistung, Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften

(1) Lieferungen und Leistungen sind nach dem jeweils aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik zu erbringen und müssen den von uns geforderten technischen Daten, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen, Vorschriften und Richtlinien von Behörden und Fachverbänden entsprechen; allgemein international anerkannte Normen wie DIN, ISO, VDI, VDE sind einzuhalten.

(2) Der Lieferant ist dafür verantwortlich und trägt dafür Sorge, dass er, seine Subunternehmer und seine sonstigen Erfüllungsgehilfen rechtzeitig und in voller Höhe mindestens den gesetzlichen Mindestlohn nach § 1 MiLoG an seine/ihre Arbeitnehmer bezahlt bzw. bezahlen, und wird uns von der Inanspruchnahme durch die Mitarbeiter des Lieferanten, seiner Subunternehmer und sonstigen Erfüllungsgehilfen aufgrund eines Verstoßes gegen die Pflicht zur Zahlung des gesetzlichen Mindestlohnes freihalten. Haben wir diesbezügliche Zahlungen nach einer Inanspruchnahme geleistet, wird der Lieferant uns die geleisteten Zahlungen unverzüglich erstatten. Wir sind nicht verpflichtet, solche Inanspruchnahmen abzuwehren. Der Lieferant kann in solchen Fällen aber von uns verlangen, dass wir ihn zur Abwehr solcher Inanspruchnahmen ermächtigen, wenn er uns gleichzeitig von sämtlichen hiermit verbundenen Kosten freihält.

(3) Der Lieferant ist verpflichtet, die Ware nach allgemeinen deutschen Industrienormen zu testen und uns auf Anfrage die Testergebnisse kostenlos zur Verfügung zu stellen.
Die dem Lieferanten von uns für die Leistungserbringung zur Verfügung gestellten Unterlagen und Daten hat der Lieferant nach Erhalt unverzüglich auf Geeignetheit und Vollständigkeit zu überprüfen und fehlende Informationen bei uns anzufordern. Bedenken gegen die vorgesehene Art der Ausführung oder den vorgesehenen Umfang der beauftragten Leistung hat uns der Lieferant unverzüglich mitzuteilen und uns Alternativmöglichkeiten vorzuschlagen.

(4) Jeder Lieferung ist ein Lieferschein beizulegen, der neben den Angaben zu Lieferumfang nach Artikel, Art und Menge unsere Bestellangaben (Bestellnummer, Anlieferadresse, Kostenstelle, Name des Empfängers, Materialnummer) enthält; für Verzögerungen aus der Nichteinhaltung dieser Verpflichtung haben wir nicht einzustehen.

(5) Nur mit unserer schriftlichen Zustimmung ist der Lieferant zu Teillieferungen oder Teilleistungen berechtigt.

§ 6. Liefer-/Leistungsänderung

(1) Änderungen und Erweiterungen des Liefer- oder Leistungsumfangs, die sich bei der Ausführung aus Sicht des Lieferanten als erforderlich erweisen, wird der Lieferant uns unverzüglich in Textform mitteilen. Änderungen und Erweiterungen des Liefer- oder Leistungsumfangs bedürfen unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.

(2) Wir sind berechtigt, im Rahmen der Zumutbarkeit und Durchführbarkeit Änderungen der Vertragsleistungen zu verlangen. Der Lieferant wird unsere Änderungswünsche innerhalb von 10 Werktagen (Montag bis Freitag) auf ihre möglichen Konsequenzen, insbesondere hinsichtlich der technischen Ausführung, der Kosten und des Terminplans, hin überprüfen und uns das Ergebnis dieser Prüfung durch Unterbreitung eines rechtsverbindlichen Angebots unverzüglich in Textform mitteilen. Ist unser Änderungswunsch für den Lieferanten unzumutbar oder undurchführbar, hat er dies in Textform zu begründen.

(3) Eine Vergütung für die Prüfung und Erstellung des Angebotes durch den Lieferanten wird von uns nicht geschuldet. Ist unser Änderungswunsch für den Lieferanten unzumutbar oder undurchführbar, hat er dies in Textform zu begründen. In dem Angebot hat uns der Lieferant etwaige änderungsbedingte angemessene Mehrkosten anzugeben und nachzuweisen. Er hat zudem auf voraussichtliche Lieferverzögerungen, die sich nicht im normalen Produktions- und Geschäftsbetrieb des Lieferanten mit zumutbaren Anstrengungen vermeiden lassen, hinzuweisen.

(4) Entscheiden wir uns für die Durchführung der Änderungen, hat der Lieferant die geänderte Leistung im Übrigen im Rahmen der bestehenden Vereinbarungen durchzuführen.

(5) Vereinbarte Leistungsänderungen sind durch den Lieferanten mit unserer Unterstützung durch eine entsprechende Anpassung des Vertrages zu dokumentieren. Die Dokumentation muss mindestens den Inhalt des Änderungswunsches, die Daten der Auftragserteilung und der abgeschlossenen Umsetzung und die Unterschrift beider Vertragsparteien enthalten.

§ 7. Liefer-/Leistungstermine

(1) Die in der Bestellung angegebene Einzeltermine (Zwischen- und Endtermine) sind bindend. Maßgebend für die Einhaltung der Termine ist der Eingang der Ware an der von uns genannten Lieferadresse bzw. die Vornahme der für den Termin geschuldeten Leistung an dem von uns genannten Leistungsort.

(2) Erkennt der Lieferant, dass der vereinbarte Termin nicht eingehalten werden kann, so hat er uns dies unverzüglich unter Angabe der Gründe und Dauer der Verzögerung in Textform mitzuteilen.

(3) Der Lieferant kann sich auf das Ausbleiben notwendiger, von uns zu liefernden Unterlagen nur berufen, wenn er diese Unterlagen trotz erfolgter Anmahnung in Textform nicht innerhalb angemessener Frist erhalten hat.

§ 8. Terminüberschreitung, Vertragsstrafe

(1) Lässt sich der Tag, an dem die Lieferung spätestens zu erfolgen hat, aufgrund des Vertrages bestimmen, so kommt der Lieferant mit Ablauf dieses Tages in Verzug, ohne dass es hierfür einer Mahnung unsererseits bedarf. Kommt der Lieferant mit der Einhaltung verbindlicher Einzeltermine gemäß vorstehender Ziff. 7.1 in Verzug, so hat er für jeden angefangenen Werktag (Montag bis Freitag unter Ausnahme gesetzlicher Feiertage am Erfüllungsort) der Frist-/Terminüberschreitung eine Vertragsstrafe zu bezahlen. Dies gilt nicht, wenn der Lieferant die Frist-/Terminüberschreitung nicht zu vertreten hat.
Die Vertragsstrafe für die Überschreitung von verbindlichen Einzelterminen beträgt pro Werktag des Verzugs 0,15 % der Netto-Abrechnungssumme der bis dahin zu erbringenden Lieferungen/Leistungen und ist insgesamt jeweils auf 5 % der Netto-Abrechnungssumme der bis zum Einzeltermin zu erbringenden Lieferungen/Leistungen begrenzt. Auf eine später verwirkte Vertragsstrafe werden bereits verwirkte Vertragsstrafen aus früheren Zwischenterminen jeweils angerechnet.
Die Gesamtsumme aller Vertragsstrafen aus diesem Vertrag ist auf 5 % der Nettoauftragssumme des gesamten Vertrages begrenzt.

(2) Die Vertragsstrafe ist auf den vom Lieferanten zu ersetzenden Verzugsschaden anzurechnen. Weitergehende Ansprüche und Rechte bleiben uns vorbehalten, insbesondere sind wir berechtigt, die Vertragsstrafe neben der Erfüllung geltend zu machen.

(3) Die vorbehaltslose Entgegennahme/Abnahme einer verspäteten Lieferung/Leistung enthält keinen Verzicht auf die uns wegen der verspäteten Lieferung/Leistung zustehenden Ansprüche.
In Abweichung von § 341 Abs. 3 BGB können wir den Vorbehalt der Vertragsstrafe gegenüber dem Lieferanten auch noch innerhalb von 10 Werktagen erklären, gerechnet ab der Entgegennahme/Abnahme der verspäteten Lieferung/Leistung.

(4) Wird der vereinbarte Endtermin vom Lieferanten trotz überschrittenem Zwischentermin eingehalten, verpflichten wir uns, dem Lieferanten eine von ihm für den überschrittenen Zwischentermin an uns bezahlte Vertragsstrafe zu erstatten. Das gilt nicht, wenn durch die vom Lieferanten überschrittene Zwischenfrist der im Terminplan festgelegte Arbeitsbeginn für andere Leistungsbereiche verschoben wird oder uns ein Verzugsschaden entstanden ist.

§ 9. Lieferantenerklärungen, Sicherheitsdatenblätter

(1) Der Lieferant ist zur Abgabe von Lieferantenerklärungen verpflichtet, die den Erfordernissen der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2015/2447 zum Unionszollkodex entsprechen. Wenn Langzeit-Lieferantenerklärungen verwendet werden, hat der Lieferant uns Veränderungen der Ursprungseigenschaft mit der Auftragsbestätigung mitzuteilen.

(2) Wenn die Lieferung Gefahrenstoffe im Sinne der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) enthält, ist der Lieferant vor der Lieferung zur Übermittlung von Produktinformationen und insbesondere des Sicherheitsdatenblatts gemäß Artikel 31 und Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH-Verordnung) in Verbindung mit § 5 GefStoffV verpflichtet.

§ 10. Abnahme von Werkvertragsleistungen

(1) Bei Verträgen über Werkleistungen erfolgt nach endgültiger Fertigstellung aller vertraglich vereinbarten Leistungen eine gemeinsame Abnahmeprüfung, deren Ergebnis in einem beiderseits zu unterzeichnenden Protokoll niederzulegen sind. Im Rahmen der gemeinsamen Abnahmeprüfung weist der Lieferant das Vorhandensein der vereinbarten Beschaffenheit nach.
Eine stillschweigende/konkludente sowie eine fiktive Abnahme (§ 12 Abs. 5 VOB/B) sind ausgeschlossen. Insbesondere bedeuten Zahlungen unsererseits nicht, dass die Vertragsleistungen abgenommen werden oder auf die Abnahme verzichtet wird. § 640 Abs. 2 Satz 1 BGB bleibt unberührt.

(2) Werden bei der Abnahmeprüfung wesentliche Mängel festgestellt, erfolgt keine Abnahme. Es wird ein zweiter Termin zu einer gemeinsamen Abnahmeprüfung abgestimmt, bis zu dem alle festgestellten Mängel beseitigt sein müssen.

§ 11. Gefahrübergang, Dokumente, Verpackung

(1) Die Gefahr geht erst dann auf uns über, nachdem die Lieferungen uns übergeben und vertraglich vereinbarte Leistungen von uns abgenommen worden sind.

(2) In den Transportpapieren und Lieferscheinen sind Versandanschrift sowie unsere Bestellangaben (Bestellnummer, Anlieferadresse, Kostenstelle, Name des Empfängers, Materialnummer) aufzuführen; für Verzögerungen aus der Nichteinhaltung dieser Verpflichtung haben wir nicht einzustehen.

(3) Der Lieferant ist verpflichtet, die Verpackung an dem Ort der Lieferadresse auf seine Gefahr und Kosten zurückzunehmen. Soweit wir ausnahmsweise die Verpackungskosten zu tragen haben, ist uns die berechnete Verpackung, soweit sie wieder verwendbar ist, bei Rückgabe zum vollen Wert gutzuschreiben.

§ 12. Versicherungen

(1) Der Lieferant ist verpflichtet, für die Dauer des Vertrags (einschließlich Verjährungsfristen für Mängelansprüche) Haftpflichtversicherungsschutz mit branchenüblichen Konditionen (Mindestdeckungssumme EUR 1,5 Mio. pro Schadensereignis) abzuschließen.
Handelt es sich bei der Lieferung um ein Produkt, das der Lieferant hergestellt hat, hat der Lieferant zusätzlich eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von EUR 5 Mio. pro Personenschaden/Sachschaden pauschal zu unterhalten, unbeschadet weitergehender uns zustehender Schadenersatzansprüche.
Der Abschluss und der Fortbestand der Versicherungen sind uns auf Verlangen nachzuweisen.

(2) Kosten für Versicherungen gehen nur dann zu unseren Lasten, wenn dies mit uns vorher schriftlich vereinbart wurde. Versicherungen befreien den Lieferanten in keinem Fall von seiner persönlichen Haftung uns gegenüber.

§ 13. Subunternehmer

(1) Der Lieferant darf die ihm übertragenen Leistungen an Dritte (Subunternehmer) weiter vergeben, soweit keine höchstpersönliche Leistung vereinbart ist. Wir können dem Einsatz eines spezifischen Subunternehmers jedoch aus wichtigem Grund widersprechen mit der Folge, dass der Einsatz dieses Subunternehmers zu unterbleiben hat. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der vorgesehene Subunternehmer bei objektiver Betrachtungsweise nicht die Gewähr für eine vertragsgerechte Erfüllung bietet, oder bereits im Zuge der Erfüllung gleichartiger Verträge gegen einschlägige gesetzliche Bestimmungen oder auf unserem Betriebsgelände gegen unsere Sicherheitsbestimmungen verstoßen hat.
Im Falle der Weitervergabe an Subunternehmern hat der Lieferant hin-

sichtlich der von ihm übernommenen Leistungen den Subunternehmern alle Verpflichtungen aufzuerlegen und deren Einhaltung sicherzustellen, die der Lieferant gegenüber uns übernommen hat.

(2) Sollten der Lieferant oder dessen Subunternehmer zur Vertragserfüllung innerhalb der EU Arbeitskräfte einsetzen, die nicht angehörige eines Mitgliedsstaates der EU sind, hat der Lieferant uns unaufgefordert vor Arbeitsbeginn die entsprechenden Arbeitserlaubnisse vorzulegen.

§ 14. Mängelrüge, Mängelansprüche, Rückgriffsansprüche, Verjährung

(1) Die Rüge von Mängeln durch uns ist jedenfalls dann rechtzeitig, wenn sie bei Mängeln, die bei ordnungsgemäßer Untersuchung nicht erkennbar sind, innerhalb von 5 Arbeitstagen nach Entdeckung und bei sonstigen, offenen Mängeln innerhalb von 5 Arbeitstagen nach Ablieferung am Bestimmungsort erfolgt. Im Übrigen bleibt § 377 HGB unberührt einschließlich sich hieraus etwa ergebender längerer Rügefristen.

(2) Im Falle eines Mangels stehen uns die gesetzlichen Rechte uneingeschränkt zu. Wir sind deshalb berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl Mangelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Das Recht auf Schadensersatz bleibt ausdrücklich vorbehalten, insbesondere das Recht auf Schadensersatz statt der Leistung.
Wir sind berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mangelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn der Lieferant mit der Nacherfüllung in Verzug ist.

(3) Die Rückgriffsansprüche gemäß §§ 445a, 445b BGB stehen uns in entsprechender Anwendung auch dann gegen den Lieferanten zu, wenn dieser nur Teile für die von uns neu hergestellte Sache zugeliefert hat.

(4) Unsere Mängelansprüche verjähren, gleich aus welchem Rechtsgrund, in 3 Jahren, gerechnet ab Gefahrübergang, soweit nicht die zwingenden Bestimmungen der §§ 445b, 478 Abs. 2 BGB eingreifen. Längere gesetzliche Verjährungsfristen bleiben ebenso unberührt wie die Vorschriften über den Verjährungsbeginn, die Ablaufhemmung sowie die Hemmung und den Neubeginn der Verjährung.
Bei Bauleistungen im Sinn von § 1 VOB/A verjähren unsere Mängelansprüche – abweichend von und mit Vorrang gegenüber § 13 Abs. 4 VOB/B – nach den gesetzlichen Verjährungsfristen und frühestens nach 3 Jahren.

§ 15. Haftung, Produkthaftung, Freistellung

(1) Haftungsbeschränkungen des Lieferanten werden von uns nicht anerkannt.

(2) Ist der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadenersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und/oder Organisationsbereich liegt und er im Außenverhältnis selbst haftet.

(3) Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle gemäß vorstehender Ziffer 15.2 ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB und §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Von einer Unterrichtung können wir absehen, sofern ein sofortiges Handeln geboten ist, insbesondere bei Gefahr im Verzug. Im Übrigen bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche von uns unberührt.

§ 16. Kündigung von Werk- und Dienstverträgen

(1) Verträge über Werkleistungen können von uns jederzeit gemäß § 648 BGB gekündigt werden. Hat der Lieferant die Kündigung nicht zu vertreten, richtet sich sein Vergütungsanspruch nach den gesetzlichen Vorschriften mit der Maßgabe, dass die Vermutung gemäß § 648 Satz 3 BGB auf 2,5% begrenzt ist, es sei denn, der Lieferant weist einen höheren Betrag nach. Erfolgt die Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist, hat der Lieferant nur einen Vergütungsanspruch auf die bis zur Kündigung abgeschlossenen und nachgewiesenen Leistungen, wenn uns die Verwertung dieser Leistung zumut-bar ist und die Leistungen brauchbar sind. Ansonsten besteht kein Vergütungsanspruch.

(2) Schuldet der Lieferant eine Dienstleistung, können wir den Vertrag jederzeit kündigen. Erfolgt die Kündigung aufgrund eines zu vertretenden vertragswidrigen Verhaltens des Lieferanten oder kündigt er selbst, ohne durch vertragswidriges Verhalten von uns dazu veranlasst zu sein, sind nur die bis dahin vertragsgemäß erbrachten, in sich abgeschlossenen und nachgewiesen Leistungen zu vergüten, sofern diese für uns verwertbar sind. Unsere Schadensersatzansprüche bleiben unberührt. Hat der Lieferant die Kündigungsgründe nicht zu vertreten, erstatten wir die bis zu Vertragsbeendigung entstandenen und unmittelbar aus dem Auftrag resultierenden Ausgaben einschließlich der Kosten aus nicht entsprechend lösbaren Verbindlichkeiten. Darüber hinausgehende Erfüllungs- oder Schadensersatzansprüche stehen dem Lieferanten anlässlich der Kündigung nicht zu.

§ 17. Schutzrechte

(1) Der Lieferant gewährleistet, dass im Zusammenhang sowie durch die Lieferung keine Rechte Dritter innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR), der Schweiz, oder sofern er hierüber unterrichtet ist, im Bestimmungsland verletzt werden. Anspruchsbehauptungen Dritter werden wir dem Lieferanten mitteilen. Wir werden von uns aus solche Ansprüche nicht anerkennen. Wir ermächtigen insoweit den Lieferanten, die Auseinandersetzung mit dem Dritten gerichtlich und außergerichtlich zu übernehmen. Hierbei sind wir fortlaufend über den Verlauf der Auseinandersetzung zu unterrichten.

(2) Im Falle einer schuldhaften Verletzung von Schutzrechten Dritter wird der Lieferant auf seine Kosten Ansprüche Dritter abwehren, die Dritte wegen einer Verletzung von Schutzrechten aufgrund der Lieferungen und Leistungen des Lieferanten gegen uns erheben. Der Lieferant stellt uns von allen Ansprüchen aus der Benutzung solcher Schutzrechte auf erstes Anfordern frei.

(3) Ist die Verwertung der Lieferungen oder Leistungen durch uns durch bestehende Schutzrechte Dritter beeinträchtigt, so hat der Lieferant auf seine Kosten entweder die entsprechende Genehmigung zu erwerben oder die betroffenen Teile der Lieferung/Leistung so zu ändern oder auszutauschen, dass der Verwertung der Lieferung/Leistung keine Schutzrechte Dritter mehr entgegenstehen und diese zugleich mindestens die vereinbarten Funktionsmerkmale (Funktionalitäten) aufweist. Ist dies dem Lieferanten zu angemessenen Bedingungen nicht möglich, stehen uns die gesetzlichen Rechte ungekürzt zu.

(4) Die Verjährungsfrist für die Ansprüche gemäß den vorstehenden Ziffern 17.2 und 17.3 beträgt drei Jahre, beginnend mit dem Gefahrübergang.

§ 18. Eigentumsvorbehalt, Beistellungen

(1) Ein verlängerter oder erweiterter Eigentumsvorbehalt des Lieferanten an der uns gelieferten Ware wird nicht anerkannt.

(2) Sofern wir Stoffe oder Teile beim Lieferanten beistellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Die Verarbeitung der Stoffe und der Zusammenbau der Teile durch den Lieferanten werden für uns vorgenommen. Werden unsere Stoffe oder Teile mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verbunden, verarbeitet oder vermischt, erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Stoffe und Teile (Einkaufspreis zzgl. USt.) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Ist die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen, so gilt als vereinbart, dass uns der Lieferant anteilig Miteigentum überträgt. Unser Alleineigentum und das Miteigentum werden vom Lieferanten für uns unentgeltlich verwahrt.

§ 19. Geheimhaltung

(1) Alle Informationen, die der Lieferant bei Durchführung des Vertrags von uns erhält, sind uneingeschränkt vertraulich zu behandeln. Dies gilt nicht für Informationen, die dem Lieferanten bereits bekannt waren oder von denen er anderweitig Kenntnis erlangt hat oder die öffentlich zugänglich sind.

(2) Der Lieferant ist verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzes zu beachten. Insbesondere sind die Mitarbeiter des Lieferanten auf die Beachtung der datenschutzrechtlichen Anforderungen nach der DSGVO zu verpflichten. Der Lieferant hat diese Verpflichtungen ebenfalls eingesetzten Subunternehmern gemäß vorstehender Ziffer 13 aufzuerlegen.

(3) Der Lieferant verpflichtet sich, die ihm in Zusammenhang mit der Bestellung überlassenen Unterlagen Dritten nicht zu offenbaren, es sei denn, wir erteilen hierzu dem Lieferanten unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung. Nicht als Dritte gelten eingesetzte Subunternehmer gemäß vorstehender Ziffer 13, wenn sich diese gegenüber dem Lieferanten zur Vertraulichkeit verpflichtet haben.

§ 20. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

(1) Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist Erfüllungsort für die Liefer-/Leistungsverpflichtung die von uns angegebene Lieferadresse.

(2) Gerichtsstand ist, wenn der Lieferant Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, unser Geschäftssitz, wobei wir berechtigt sind, den Lieferanten auch an einem sonstigen gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen.

(3) Der Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des einheitlichen UN-Kaufrechts (CISG).

Stand: Dezember 2023